

Statuten
der
FDP.Die Liberalen
Therwil

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Wesen und Zweck

- ¹ Die FDP.Die Liberalen Therwil, nachfolgend Partei oder Sektion genannt, ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen Baselland, nachfolgend Kantonalpartei genannt. Als Partei steht sie allen Frauen und Männern aller Bevölkerungskreise offen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen.
- ² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an. Sie ist einer Politik verpflichtet, welche die Grundrechte achtet und fördert, die Freiheit des Einzelnen stärkt, auf Selbstverantwortung, Eigeninitiative sowie Solidarität setzt und sich für die direkte Demokratie und den Föderalismus einsetzt.
- ³ Sie bekennt sich zu den politischen Grundsätzen und Zielen der FDP.Die Liberalen Baselland und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

Art. 2 Rechtsform, Name und Sitz

- ¹ Die Partei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Therwil.
- ² Sie führt den Namen FDP.Die Liberalen Therwil.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung

- ¹ Mitglied der Partei können sowohl natürliche Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, als auch juristische Personen sein, die in Therwil oder in einer anderen Gemeinde des Kantons Basellandschaft wohnhaft sind.
- ² Die Mitglieder anerkennen die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei.
- ³ Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei, mit Ausnahmen der Jungfreisinnigen Baselland oder einer anderen freisinnigen Gruppierung, schliesst die Mitgliedschaft aus. Dasselbe gilt, wenn sich ein Parteimitglied einer anderen politischen Partei oder politischen Gruppierung als Kandidat für ein Amt oder eine Behörde zur Verfügung stellt.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch Beschluss des Vorstandes. Neuaufnahmen werden den Mitgliedern an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- ² Durch den Beitritt zu einer Sektion wird auch der Beitritt zur kantonalen und nationalen Partei erworben.
- ³ Der Vorstand kann die Aufnahme in die Sektion verweigern. Gegen eine Verweigerung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann der/die Betroffene innert 30 Tagen nach Mitteilung an die Mitgliederversammlung gelangen. Deren Entscheid kann nach Massgabe der Statuten der Kantonalpartei bei der kantonalen Rekurskommission angefochten werden.
- ⁴ Die Parteileitung der Kantonalpartei kann Einspruch gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds erheben. Vor dem Einspruch hat die Parteileitung der Kantonalpartei die Sektion sowie den Betroffenen anzuhören. Kann dabei keine Einigung zwischen der Parteileitung und der Sektion erzielt werden, entscheidet die kantonale Rekurskommission.

Art. 5 Austritt aus der Partei

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug aus dem Kanton, Austritt, Tod oder Ausschluss.
- ² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
- ³ Vorübergehender ausserkantonaler Aufenthalt hebt die Mitgliedschaft nicht auf.
- ⁴ Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons erlischt die Mitgliedschaft in der Sektion erst mit Aufnahme in eine andere Sektion.
- ⁵ Mit dem Austritt aus der Sektion, ohne Aufnahme in einer anderen Sektion in Baselland erlischt auch die Mitgliedschaft bei der Kantonalpartei. Die Parteileitung der Kantonalpartei kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die rein kantonale Mitgliedschaft auf Gesuch hin genehmigen.

Art. 6 Ausschluss aus der Partei

- ¹ Wer durch seine Handlungen oder Unterlassungen störend gegen die Statuten oder in erheblichen Masse gegen die Zielsetzungen der Partei verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder aus der Partei ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss hat das Präsidium die betroffene Person anzuhören.
- ² Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe der Statuten der Kantonalpartei die kantonale Rekurskommission angerufen werden. Das rechtliche Gehör ist zu gewährleisten.
- ³ Die kantonale Parteileitung kann einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben.
- ⁴ Vor dem Antrag bzw. dem Einspruch hat die kantonale Parteileitung die Sektion sowie das betroffene Mitglied anzuhören. Kann dabei keine Einigung zwischen der kantonalen Parteileitung und der Sektion erzielt werden, entscheidet die kantonale Rekurskommission.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

- ¹ Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung an der Mitgliederversammlung und am kantonalen Parteitag zu.
- ² Jedes Mitglied kann in die Parteiorgane und, soweit wahlberechtigt, in öffentliche Ämter gewählt werden.
- ³ Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung umfasst das Stimm- und Wahlrecht. Für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts ist die Teilnahme nicht vorausgesetzt.
- ⁴ Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und am kantonalen Parteitag umfasst das Diskussions-, Antrags- und Auskunftsrecht.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Zielsetzungen der Partei anzuerkennen und bei deren Verwirklichung nach Möglichkeit mitzuarbeiten.
- ² Jedes Mitglied leistet die von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge und allfällige Mandatsbeiträge. Die Verletzung dieser Pflicht hat den Parteiausschluss zur Folge.

Art. 9 Sympathisanten

- ¹ Natürliche oder juristische Personen, welche die Partei ohne Mitgliedschaft unterstützen, werden als Sympathisanten/Sponsoren geführt. Sie werden zu den Parteianlässen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

C. Organisation

Art. 10 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- a. die Mitgliederversammlung und die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Präsidium
- d. die Delegierten
- e. die Kontrollstelle
- e. die Arbeitsgruppen

Art. 11 Amtsperiode

- ¹ Die Mitglieder der durch Wahl bestellten Organe werden bei allen Wahlen auf Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Amtsperiode dauert zwei Jahre und beginnt am 1. Juli des Wahljahrs.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder der Parteiorgane

- ¹ Jedes Mitglied eines Parteiorganes ist verpflichtet, an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen und mitzuwirken.
- ² Säumige Mitglieder von Parteiorganen können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

1. Mitgliederversammlung und Generalversammlung

Art. 13 Stellung

Die Mitgliederversammlung/Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Art. 14 Jahresgeschäfte

- ¹ Die Jahresgeschäfte sind im ersten Halbjahr zu behandeln.
- ² Die Mitgliederversammlung an der die Jahresgeschäfte behandelt werden, wird als Generalversammlung bezeichnet.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung und Generalversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung
 - a. nimmt Stellung und fasst die Parolen zu Abstimmungsvorlagen und wichtigen Angelegenheiten von Gemeinde, Kanton und Bund, sofern sie nicht ausnahmsweise vom Vorstand gefasst werden
 - b. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter auf Gemeindeebene
 - c. beschliesst über Wahlallianzen
 - d. beschliesst über die Revision der Statuten
 - e. beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern
- ² Die Generalversammlung behandelt darüber hinaus die Jahresgeschäfte:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des Revisorenberichtes und Déchargeerteilung an Kassier/in und Vorstand
 - c. Festsetzung der Mitglieder- und Mandatsbeiträge

- d. Genehmigung von Reglementen, insbesondere des Reglements Mitglieder- und Mandatsbeiträge und des Unterschriftenreglements
- e. Verabschiedung des Budgets.

- ³ Die Mitgliederversammlung/Generalversammlung wählt
- a. das Partei-Präsidium
 - b. den Kassier
 - c. den Vorstand
 - d. die kantonalen Delegierten
 - e. die Kontrollstelle.

Art. 16 Einberufung der Mitgliederversammlung/Generalversammlung, Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich und sonst so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.
- ³ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstands, oder wenn dies 10 Mitglieder schriftlich verlangen.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Präsenzzahl beschlussfähig.

II. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung des Vorstands

- ¹ Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie aus Mitgliedern, die ihm von Amtes wegen angehören.
- ² Von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder sind:
- a. die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, wobei es möglich ist, dass das Amt von 2 Personen im Co-Präsidium geführt wird
 - b. die Kassierin oder der Kassier,
 - c. 5 bis 7 frei gewählte Mitglieder.
- ³ Von Amtes wegen gehören dem Vorstand die Mitglieder des Gemeinderats an.
- ⁴ Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 20 selbst. Die Mitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ⁵ Der Vorstand entscheidet über den eventuellen Einsitz von Parteimitgliedern, welche in der Legislative und/oder Exekutive der Gemeinde, des Kantons und oder des Bundes vertreten sind.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- ¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- ² Der Vorstand:
- a. vertritt die Partei nach aussen und unterhält den Kontakt zu den Parteien in Therwil sowie zur Kantonalpartei;
 - b. führt die laufenden politischen Geschäfte und beurteilt die politische Lage;
 - c. nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Themen;
 - d. führt die Gemeinderats-, Gemeindekommissions- sowie die weiteren Wahl- (Gemeindepräsidium, Schulrat, Sozialhilfebehörde, etc.) und Abstimmungskämpfe auf Gemeindeebene;
 - e. überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange der Partei und erteilt Arbeitsaufträge an die Arbeitsgruppen;

- f. sorgt für eine regelmässige Information der Parteimitglieder und der Öffentlichkeit;
- g. bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlungen vor;
- h. organisiert Veranstaltungen;
- i. ist zuständig für die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 19 Einberufung

- ¹ Der Vorstand tritt in der Regel 4-6 Mal jährlich zusammen.
- ² Die Einberufung des Vorstand erfolgt auf Beschluss des Präsidiums oder wenn es ein Fünftel seiner Mitglieder schriftlich verlangt.
- ³ Die Einladung zum Vorstand erfolgt in der Regel per Email wenn dies nicht von einem Mitglied ausdrücklich anders gewünscht wird.

Art. 20 Parteipräsidium

- ¹ Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- ² Im Verhinderungsfall wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

III. Delegierte

Art. 21 Wahl, Aufgaben und Verpflichtungen der kantonalen Delegierten

- ¹ Die kantonalen Delegierten repräsentieren die Sektion am Parteitag.
- ² Die kantonalen Delegierten sind verpflichtet, die Sektion über Verlauf und Beschlüsse des Parteitages zu orientieren.
- ³ Die kantonalen Delegierten werden zusammen mit ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern von der Mitgliederversammlung gewählt.
- ⁴ Das Mandat der kantonalen Delegierten und ihrer Stellvertreter ist persönlich und nicht übertragbar.
- ⁵ Die kantonalen Delegierten sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen des Parteitages verpflichtet.
- ⁶ Die Mitgliederversammlung ist nach dreimaligem aufeinanderfolgendem Fernbleiben von den Parteitagen ohne stichhaltigen Grund berechtigt, die betreffende kantonale Delegierte oder den betreffenden kantonalen Delegierten zu ersetzen.

IV. Kontrollstelle

Art. 22 Zusammensetzung, Aufgaben

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie konstituiert sich selbst.
- ² Sie prüft die Rechnungsführung und den Finanzhaushalt der Partei.
- ³ Sie fasst jährlich einen Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung und stellt Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung.

V. Arbeitsgruppen

Art. 23 Zweck

Der Vorstand kann nach Bedarf für einzelne politische Aufgaben, für Aktionen und organisatorische Fragen Arbeitsgruppen einsetzen.

D. Abstimmungen sowie Wahlen und Nominationen

Art. 24 Abstimmungen

- ¹ Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums besteht bei Stimmgleichheit kein Stichentscheid, und der Beschluss gilt als abgelehnt.
- ² Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden.
- ³ Bei Parolenfassungen kann vor oder nach der Abstimmung Antrag auf Stimmfreigabe gestellt werden.

Art. 25 Wahlen und Nominationen

- ¹ Wahlen und Nominationen werden geheim vorgenommen, wenn mehr Personen kandidieren als Sitze bzw. Plätze zu bestellen sind oder wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Andernfalls erfolgen sie offen.
- ² Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Wird im ersten Wahl- oder Nominationsgang das absolute Mehr nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Gang, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

E. Finanzen

Art. 26 Finanzielle Mittel der Partei

Die Ausgaben der Partei werden gedeckt durch:

- a. jährliche Mitgliederbeiträge gemäss Reglement Mitglieder und Mandatsbeiträge,
- b. Mandatsbeiträge für Mitglieder von nebenamtlichen kommunalen Behörden und Kommissionen gemäss Reglement Mitglieder und Mandatsbeiträge. Die Mandatsbeiträge sind ausschliesslich dem Wahlfonds gutzuschreiben.
- c. freiwillige Zuwendungen,
- d. Sonderaktionen.

Art. 27 Reglement Mitglieder und Mandatsbeiträge

- ¹ Das Reglement Mitglieder und Mandatsbeiträge legt die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie die prozentuale Höhe der Mandatsbeiträge und deren Obergrenze fest.

Art. 28 Rechnungsablegung

- ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Der Vollzug des Budgets erfolgt durch den Vorstand. Die Rechnungsführung obliegt der Kassierin oder dem Kassier.

- ³ Der Vorstand ist befugt, unaufschiebbare Ausgaben im Interesse der Parteitätigkeit auch ausserhalb des Budgets zu beschliessen. Diese sind mit der jährlichen Rechnungsablage gegenüber der Generalversammlung zu begründen.
- ⁴ Nicht dringliche Ausgaben ausserhalb des Budgets sind durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 30 Statutenrevisionen

Die Generalversammlung beschliesst Statutenrevisionen mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen.

Art. 31 Reglemente

- ¹ Die Statuten werden durch verschiedene Reglemente ergänzt, die durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- ² Insbesondere sind dies:
- a. Das Reglement Mitglieder und Mandatsbeiträge
 - b. Das Unterschriftenreglement

Art. 32 Auflösung

- ¹ Die Auflösung der Partei erfolgt unter denselben Bedingungen wie die Änderung der Statuten.
- ² Bei Auflösung der Partei fällt deren Vermögen an die Rechtsnachfolger/in oder an die FDP.Die Liberalen Baselland oder deren Rechtsnachfolger/in.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10.06.2014 beschlossen und treten nach Genehmigung durch die Parteileitung der FDP.Die Liberalen Baselland am 1.9.2014 in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung der FDP.Die Liberalen Therwil



Gabriela Schmidt
Copräsidentin



Tycho Leifels
Copräsident